

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Auswirkungen der 2. Etappe der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen

Kap., "Planteil

— 1000 MDN —

Insgesamt	d a v o n :	
	Wasser Roh- und Chemie NE-Metalle übrige	Schnittholz Preisänderungen
Einnahmen*		
Bestät. Plan 1965		
Veränderungen +		
Saldo		
Ausgaben*		
Bestät. Plan 1965		
Veränderungen +		
Saldo		
Saldo Einnahmen 'Ausgaben		

* Für finanzgeplante Betriebe, einschl. Ab- bzw. Zuführung von Umlaufmitteln

**Anordnung
für die Zuführung und Abführung von
Preisdifferenzen bei den nichtvolkseigenen
Betrieben der Holzverarbeitenden Wirtschaft.**

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) halbstaatliche und private Industriebetriebe, soweit sie zum Wirtschaftszweig 31 — Holz- und Kulturwarenindustrie — der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Ausgabe 1959 gehören,
- b) halbstaatliche und private Betriebe der Wirtschaftsgruppe 443 (Bautischlereien) nach der bis zum 31. Dezember 1964 gültigen Nummer der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ab 1. Januar 1965 gültige Nummer der Betriebssystematik: aus 481 — Bautischlereien),
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- d) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

- e) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- f) private Handwerksbetriebe,

die Erzeugnisse der

Preisanordnung Nr. 3047 Rohholz und Kinde,

Preisanordnung Nr. 3055 Nadelholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz,

Preisanordnung Nr. 3052 Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikrofurniere,

Preisanordnung Nr. 3054 Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (PrePlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpräbholz/-pint ten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schaben,

sowie Hobeldielen, Stab- und Faserbretter, Stülp-schalungen und Rauhsplunde,

zu den ab 1. Januar 1965 geltenden Preisen beziehen und daraus Erzeugnisse herzustellen, für die am 1. Januar 1965 noch keine neuen Preise in Kraft treten.

(2) Die Anordnung gilt auch für Betriebe, die Erzeugnisse herzustellen, welche zum Geltungsbereich der im Abs. 1 genannten Preisanordnungen gehören und diese im Betrieb zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwenden. Voraussetzung ist, daß der Betrieb zu den im Abs. 1 genannten Betrieben gehört und für die hergestellten Erzeugnisse am 1. Januar 1965 keine neuen Preise in Kraft treten.